

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1927

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. November 1927.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 229) Liturgische Ausgestaltung der Totengedenkfeiern;
- 230) Hanssammlung;
- 231) Einzelfelthe;
- 232) Sitzungstage des Oberkirchenrats;
- 233) Gehaltsabrechnungen;
- 234) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtstränkheiten;
- 235) Konfirmandenblatt;
- 236) Orientmission;
- 237) Malakamission;
- 238) Bibelpreise;
- 239) Kirchliches Nahrbuch;
- 240) Friedhofsweihe zu Alt-Schwerin;
- 241) Geschenke.

II. Personalien: 242) bis 247).

I. Bekanntmachungen.

239) G.-Nr. I. 4123.

Liturgische Ausgestaltung der Totengedenktagfeiern.

Die Liturgische Konferenz Niedersachsens teilt mit: Auf Anregung hat Herr Pastor Hoyer in Oldenburg (Wilhelmstr. 27) in Verbindung mit Herrn Dr. Wiffig zwei schlichte, gemeindemäßige Feiern für den Totengedenktag zusammengestellt. Sie sind im Aufbau ähnlich gehalten wie die anderen von der Konferenz herausgegebenen Feiern; sie scheiden das weniger wertvolle Gut aus und legen vor allem den guten Choral zugrunde.

Die Feiern (a) der Tod; b) die Toten) kosten schätzungsweise mit Notenbeilagen für den Chor 50—60 Pfg., für die Gemeinde 10 Pfg. das Stück.

Den Kirchenchören wird die Vermittlung wertvollen Materials willkommen sein. Der Oberkirchenrat empfiehlt daher besonders den Herren Chorleitern, sich wegen Auskunft und Bestellungen rechtzeitig mit der Geschäftsstelle der Liturgischen Konferenz Niedersachsens, 3. H. des Herrn Pastor Hoyer, Oldenburg i. O., Wilhelmstraße 27, in Verbindung zu setzen.

Schwerin, den 20. Oktober 1927.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

230) G.-Nr. I. 4309.

Hausammlung.

Der Oberkirchenrat hat die Veranstaltung einer Hausammlung zugunsten des Landesvereins für Innere Mission während der Monate Januar bis März 1928 in den ev.-luth. Gemeinden des Landes genehmigt.

Schwerin, den 4. November 1927.

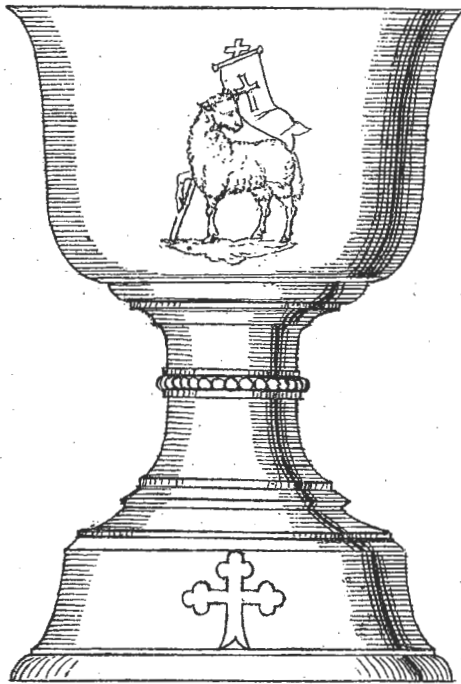
Der Oberkirchenrat.

Behm.

231) G.-Nr. I. 4066.

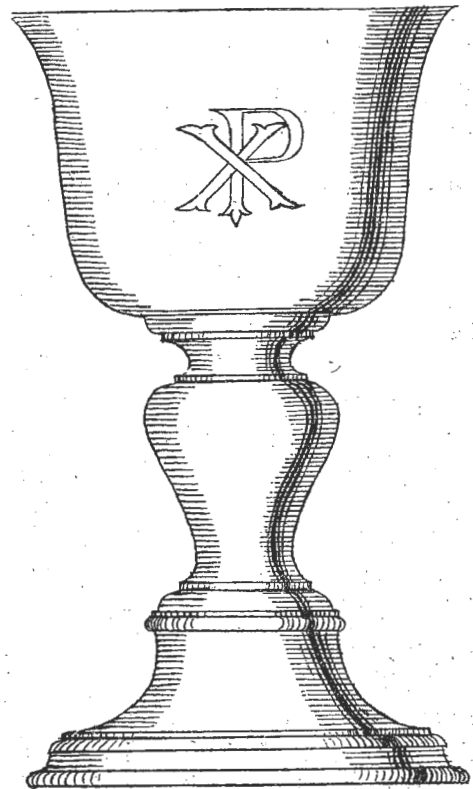
Einzeltelche.

Der Oberkirchenrat gibt in Ergänzung früherer Anzeigen I. die Muster der in der Metallwaren-Fabrik für Kirchenornamentik von F. W. Julius Ahmann in Lüdenscheid hergestellten Einzeltelche bekannt:



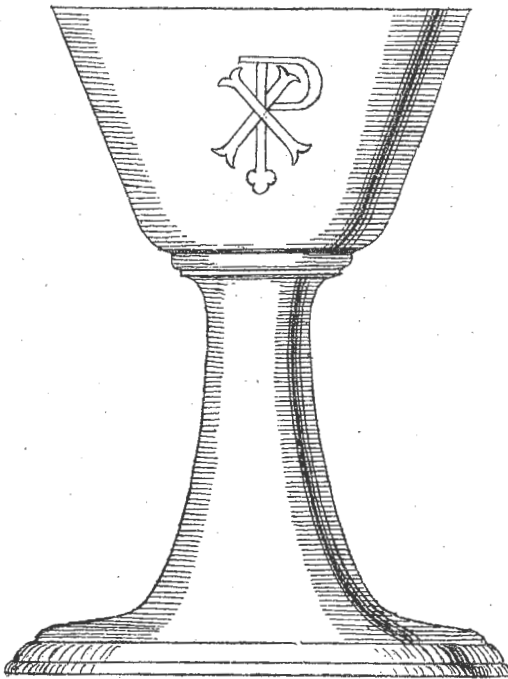
15635.

RM 9,10



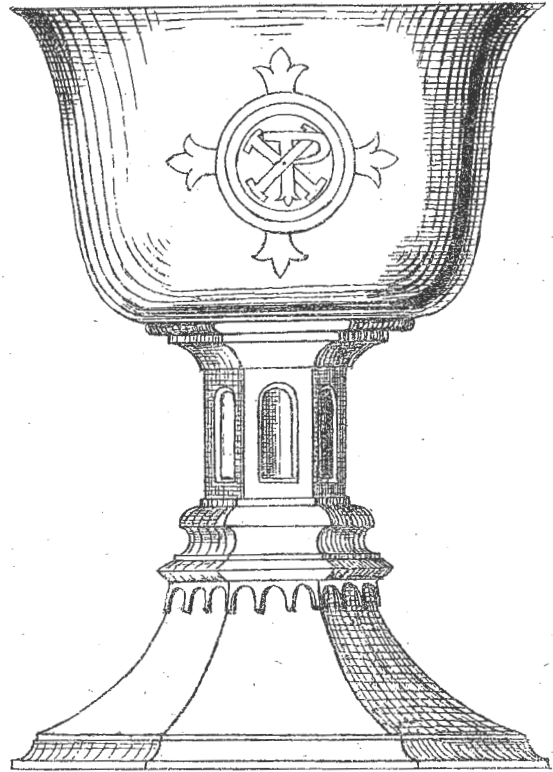
15636.

RM 7,40



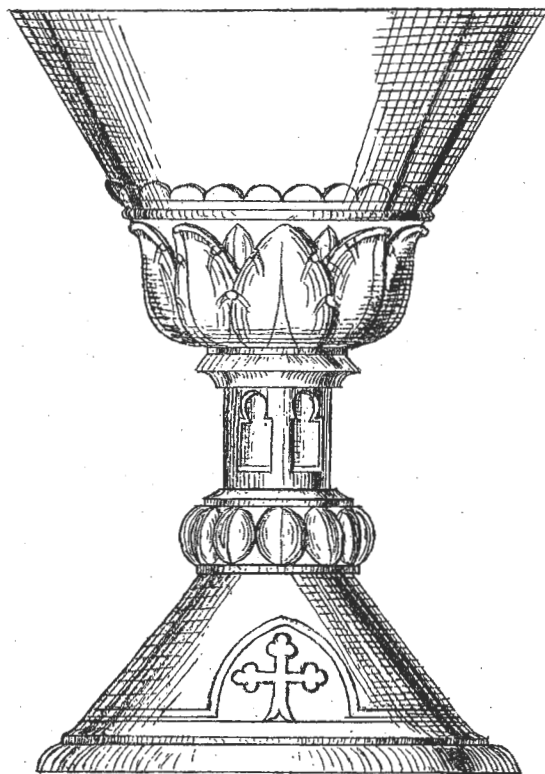
15637.

RM 5,60



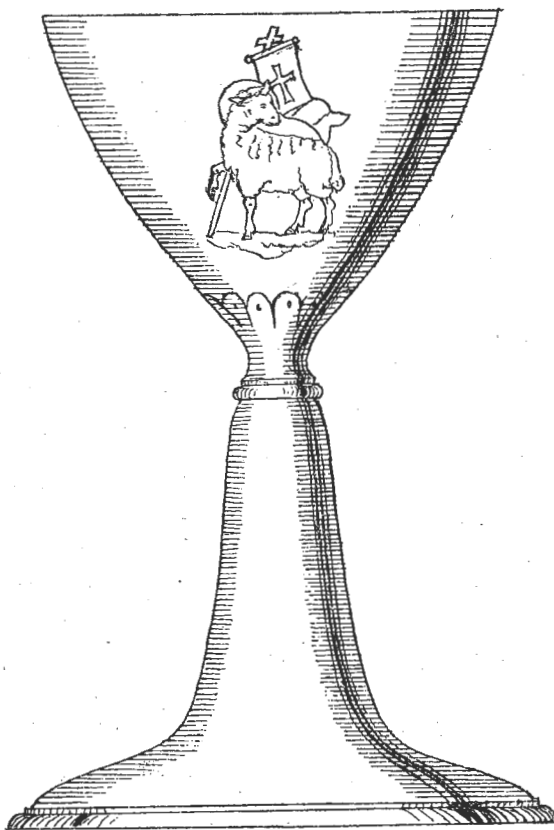
15639.

RM 11,60



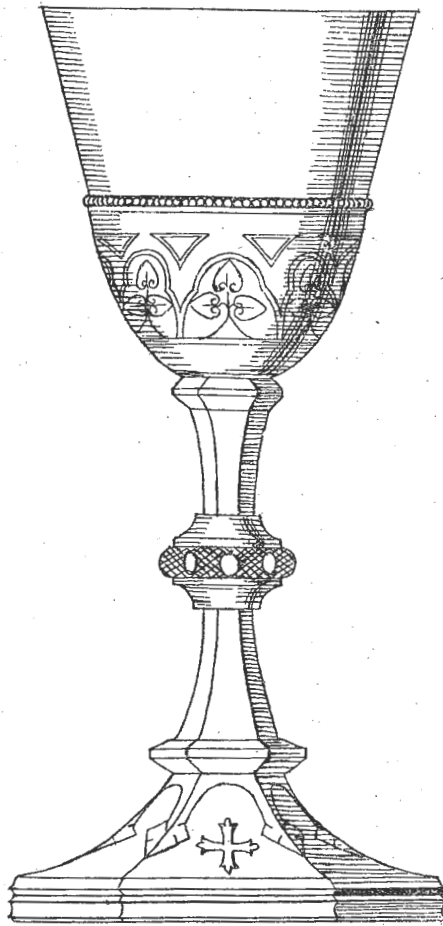
15640.

RM 11,60



15641.

RM 7,—

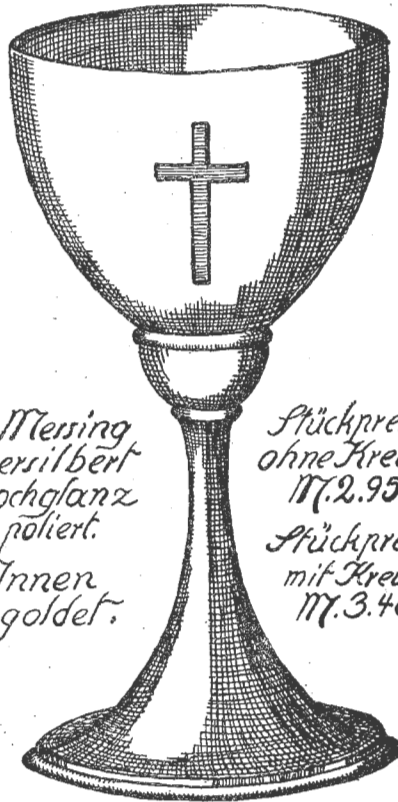


15642.

RM 7,50

II. ein Muster wie nachstehendes Klischee ausweist.

Natürliche Grösse.



*Messing
versilbert
hochglanz
poliert.
Innen
vergoldet.*

*Stückpreis
ohne Kreuz
M. 2.95*

*Stückpreis
mit Kreuz
M. 3.40*

*Lieferant Firma H. Rose
Inh. W. Ruge.
Schwerin i. M. Königsstr. 38-40*

Schwerin, den 17. Oktober 1927.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

232) G.-Nr. I. 4107.

Sitzungstage des Oberkirchenrats.

Die Besprechungen im Oberkirchenrat finden regelmäßig Dienstags und Freitags von 11 bis 1 Uhr statt. Der Oberkirchenrat gibt hiervon den Herren Pastoren Kenntnis mit dem Ersuchen, für persönliche Verhandlungen

nicht die angegebenen Zeiten zu wählen und während dieser Stunden tunlichst auch fernmündlichen Anruf zu vermeiden.

Schwerin, den 18. Oktober 1927.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

233) G.-Nr. I. 4164.

Gehaltsabrechnungen.

Der Oberkirchenrat macht wiederholt darauf aufmerksam, daß Mehr-Einnahmen aus der Pfründe gegenüber den Ansätzen in den Veranschlagungen so gleich hierher zu melden sind, damit Überzahlungen vermieden werden. Im Bericht ist die Höhe des Ansatzes in der Vorberanschlagung und die Höhe des tatsächlich eingegangenen Betrages anzugeben.

Schwerin, den 22. Oktober 1927.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

234) G.-Nr. I. 4005.

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Aus dem am 1. Oktober d. Js. in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzblatt Nr. 9/1927) werden die nachstehenden Bestimmungen zum Abdruck gebracht:

§ 6.

Wer weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, und trotzdem eine Ehe eingeht, ohne dem anderen Teile vor Eingehung der Ehe über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Die Strafverfolgung verjährt in 6 Monaten.

§ 11.

Wer zum Zwecke der Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiender Weise, ankündigt oder anpreist, oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Straflos ist, soweit nicht anderweitige reichs- oder landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, die Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel oder Gegenstände an Ärzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in wissenschaftlichen ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften.

§ 12.

Vorträge, Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die nur der Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten, insbesondere über ihre Erscheinungs-

formen, dienen, sind straflos, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen des § 7 fallen.

§ 16.

Das Strafgesetzbuch wird abgeändert wie folgt:

I. § 180 erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

Als Ruppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebs.

Wer einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

II. Im § 184 wird hinter Nr. 3 folgende Vorschrift eingefügt:

3 a) wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt.

III. § 361 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet;

IV. Im § 361 wird hinter Nr. 6 eingefügt:

6 a) wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten oder in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als fünfzehntausend Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht.

V. Im § 362 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Im Falle des § 361 Nr. 6“ durch die Worte „In den Fällen des § 361 Nr. 6, 6 a“ ersetzt.

§ 17.

Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbmäßigen Unzucht (Kasernierungen) sind verboten.

Schwerin, den 12. Oktober 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

235) G.-Nr. I. 3551.

Konfirmandenblatt.

Seit Oktober v. J. erscheint in der Vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt in Berlin SW. 61, Johanniterstr. 61, das Konfirmandenblatt „An der Schwelle“, das dazu bestimmt ist, den Konfirmanden während ihrer Vorbereitungszeit in die Hand gegeben zu werden, gleichsam als Lesebuch für den Konfirmandenunterricht. Es will diejenigen Stoffe in leichtfaßlicher und anschaulicher Form an die Konfirmanden heranbringen, die im Unterricht leicht zu kurz kommen, wie

innere und äußere Mission, Kirchengeschichte, Konfessionskunde, Sektenskunde, Archäologie, christliche Kunst, evangelische Kirchenmusik, kirchliches Verfassungswesen usw. Der Stoff der fünf Hauptstücke wird in Harmonie mit dem Kirchenjahr so behandelt, daß in jeder Nummer ein besonderer Artikel sich damit beschäftigt. Das Verständnis des gedruckten Wortes wird wirkungsvoll unterstützt durch zahlreiche Illustrationen aus den entsprechenden Gebieten.

Das evangelische Konfirmandenblatt „An der Schwelle“ erscheint wöchentlich am Sonnabend im Umfange von 8 Seiten, mit reichem Bildschmuck. Der Bezugspreis beträgt pro Vierteljahr:

1 bis 10 Stück je 90 Pf.,
 11 bis 49 Stück je 85 Pfg.,
 50 bis 99 Stück je 80 Pfg.,
 ab 100 Stück je 75 Pfg.

Schwerin, den 3. November 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

236) G.-Nr. I. 4327.

Orientmission.

Die Dr.-Lepsius-Deutsche-Orient-Mission ruft gemeinsam mit den Christen der Schweiz, Amerikas, Schwedens, Dänemarks, Englands, Frankreichs, Australiens, Norwegens auch die deutschen Christen auf, am 2. Advents-sonntage, 4. Dezember d. Js., unter dem Motto der Goldenen Regel (Matth. 7, 12), der Märtyrerkristenheit des Orients zu gedenken. Sie hält es für notwendig, daß die Christen in der Heimat eindringlich hingewiesen werden auf die mit Gewalt errungenen Siege des Islam und auf den Verlust, den das Christentum erleidet. Ehe die Mission unter den Mohammedanern mit ihren weitreichenden theologischen Voraussetzungen getan werden kann, erfordert sie als Voraussetzung und Vorarbeit die Befreiung und Wiederaufrichtung der Christenkirchen des Orients.

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren anheim, dem Aufruf der Deutschen Orient-Mission in einer ihnen geeignet erscheinenden Weise stattzugeben. Flugblatt-Material wird kostenlos von der Geschäftsstelle dieser Mission in Potsdam, Roonstr. Nr. 13, ausgegeben.

Schwerin, den 4. November 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

237) G.-Nr. I. 4193.

Plakatmission.

Die Geschäftsstelle der Plakatmission in Stuttgart teilt folgende Richtlinien für den Plakatausgang in den Schalterräumen der Postanstalten hierher mit, deren Beachtung wegen der neuen, einschneidenden Bestimmungen erforderlich ist:

Anmeldung. Die Anmeldung zum Postausgang muß an uns erfolgen, nicht an das Postamt, mit Angabe der Oberpostdirektion, zu welcher das Postamt gehört. Bei mehreren Postämtern bitten wir um deren besondere Genehmigung. Wir veranlassen hierauf alles weitere und übersenden mit der ersten Lieferung dem Auftraggeber einen von der Deutschen Reichs-

Postreklame abgestempelten Ausweis, mit welchem bei dem Postamtsvorstand vorzusprechen ist, um den Platz für den Aushang mit ihm zu vereinbaren. Für jedes Postamt wird ein Ausweis geliefert.

Gebühr. Die zu bezahlende jährliche Gebühr beträgt für jedes ausgehängte Plakat 1 Mark. Wer also 1 Plakat 1 Jahr lang aushängen will, bezahlt 1 Mark, wer 4 Plakate im Jahr aushängen will, 4 Mark, für 6 Plakate 6 Mark, für 12 Plakate 12 Mark. Von anderen Aushängen sollte tunlichst Abstand genommen werden.

Zahlstelle. Die jährliche Gebühr ist nicht an das Postamt, sondern an uns (Postcheckkonto Stuttgart Nr. 6905) im voraus zu entrichten, da wir mit der Deutschen Reichs-Postreklame Gesamtabrechnung haben. Die Gebühr ist auch für ein angefangenes Jahr, bzw. Vierteljahr, voll zu entrichten.

Gebührenjahr. Das Gebührenjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Technische Gründe zwingen uns aber, den jährlichen Plakatversand für die Postämter künftig im Mai vorzunehmen. Etwaige Wünsche in bezug auf zu ändernde Belieferung sind uns daher vor dem 1. Mai bekanntzugeben.

Anmelde-Termine. Als Termine zur Anmeldung sind festgesetzt: 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März. Der Aushang kann hierauf je auf den 1. des nächsten Monats erfolgen.

Zugelassene Plakate. Zum Aushang sind nicht alle unsere Plakate zugelassen, sondern gemäß Verfügung des Reichspostministeriums nur die von dem genannten Ministerium genehmigten, deren es zurzeit 22 sind, die von uns gesondert geliefert werden. Die Nummern dieser genehmigten Plakate sind: 581, 592, 593, 594, 597, 606, 613, 654, 659, 676, 685, 687, 691, 696, 697, 705, 706, 707, 708, 715, 719 und 720.

Erneuerung. Da anzunehmen ist, daß bei längerem Aushang die Plakate beschädigt oder unansehnlich werden und deshalb zu erneuern sind, ist es gut, mehrere Exemplare zur Verfügung zu haben. Wir senden daher, indem wir auf den Aushang Rücksicht nehmen, immer noch einige andere genehmigte Nummern, die ja auch sonst leicht Verwendung finden können.

Rahmen. Für den Aushang ist ein Rahmen für ein Plakat, größtes Maß 37×48 cm, vorgesehen. Wir empfehlen hierfür unsere verschließbaren Wechselrahmen aus Holz (Größe 37×48 cm) zum Preise von 7,50 Mark oder Einschiebrahmen aus Weißblech bronziert zum Preise von 2,50 Mark ab hier.

Preis. Der Preis der Plakate ist derselbe wie beim Bezug im Abonnement.

Lieferschein. Außer Plakaten und Ausweis erhalten die Freunde auch einen Lieferschein. Dieser ist auszufüllen und unter Vorlage des Ausweises mit den Plakaten an das Postamt abzuliefern, so daß die Freunde nur den Ausweis für das laufende Gebührenjahr in Händen behalten, während das Postamt durch den Lieferschein über die Anschrift des örtlichen Anlieferers unterrichtet ist.

Schwerin, den 25. Oktober 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

238) G.-Nr. I. 4296.

Bibelpreise.

Die Meckl.-Schwerinsche Bibelgesellschaft fordert zurzeit folgende Preise:

Taschenbibel (16 ^o) Nr. 187, Halbleinen	1,—	RM
" " Nr. 91, Leinen	1,75	"
" " Nr. 101 a extra dünn, Leder, Rotschnitt	5,—	"
" " Nr. 84 " " , Saffian, Goldschnitt	8,—	"
Kleinoktabbibel Nr. 1, Halbleinen	2,—	"
" " Nr. 2 " , Traubibel	2,05	"
" " Nr. 3, Leinen, Goldschnitt	4,50	"
Großoktabbibel Nr. 48, Doppelleinen, Goldschnitt	8,—	"
" " Nr. 51, Halbleder, Goldschnitt	11,50	"
" " Nr. 54, Saffian, Goldschnitt	17,—	"
Stuttgarter Jubiläumsbibel Nr. 691 mit Erklärungen, Leinen	7,—	"
Neues Testament (24 ^o) Nr. 481, Lederpapier	0,25	"
" " (24 ^o) Nr. 522, fortlaufend gedruckt, Leinen	1,50	"
" " (Rl. 8 ^o) Nr. 226, Leinen	1,20	"
" " (Gr. 8 ^o) Nr. 312, mit 80 Bildern nach Schnorr	1,90	"
" " (24 ^o) Nr. 25, Dresdner Schmucktestament, Halbleinen	4,25	"
" " (8 ^o) Nr. 274, Grobdruck f. Schwachsichtige, Halbleinen	3,—	"
Den' Apostel Paulus sin teigen lütten Breiw	0,50	"
Gesangbuch, Feinschrift, Halbleinen, Marmorschnitt	2,50	"
" " " , Kaliko, Rotschnitt	3,—	"
" " " , Kaliko, Goldschnitt	4,—	"
" " " , Bockleder, Goldschnitt	5,25	"
" " " , Taschenausgabe, Kaliko, Rotschnitt	3,—	"
" " " , Kaliko, Goldschnitt	4,—	"
" " " , Bockleder, Goldschnitt	5,25	"
Namenaufdruck	0,50	"
Starck, Handbuch	2,—	"
Landeskatechismus	0,90	"
Schöttler: Von der Heimat der Seele	3,50	"
Voß: Kraft und Trost	3,—	"

Bestellungen an Pastor D. Dr. Schmalz, Schwerin. Zahlungen an die Mecklenburg-Schwerinsche Bibelgesellschaft, Schwerin. Postscheck Hamburg 123 13.
Schwerin, den 1. November 1927.

239) G.-Nr. I. 4301.

Kirchliches Jahrbuch 1927.

Der neue Band des Kirchlichen Jahrbuchs ist im Verlage Bertelsmann-Güterloh erschienen und durch die Buchhandlungen zum Preise von 17 RM broschürt und 20 RM gebunden zu beziehen.
Schwerin, den 3. November 1927.

240) G.-Nr. III. 4677.

Friedhofstweih.

Die dem Kirchhofe zu Alt-Schwerin hinzugelegte Zusatzfläche ist am 31. Oktober d. Js. kirchenordnungsmäßig geweiht worden.
Schwerin, den 3. November 1927.

241) G.-Nr. II. 3716.

Geschenke.

Der Patron der Kirche zu Berlin, Graf Bassowitz, hat der Berliner Kirche eine im Paramentenverein zu Ludwigslust gearbeitete Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt.

Schwerin, den 31. Oktober 1927.

II. Personalien.

242) G.-Nr. I. 4285.

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Propstes Barmwolbt in Boizenburg ist der Pastor Jarchow in Boizenburg zum Propst des Boizenburger Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 2. November 1927.

243) G.-Nr. III. 4554.

Der Vikar Rüh aus Schwinkendorf wurde am 23. Oktober 1927 in der Kirche zu Groß Pöserin kirchenordnungsmäßig ordiniert.

Schwerin, den 27. Oktober 1927.

244) G.-Nr. II. 3561.

Der Pastor Albrecht aus Schwerin ist am 18. p. Trinitatis, dem 16. Oktober d. J., durch den zuständigen Landesuperintendenten als Pastor in Zittow eingeführt worden. Er wird sein Amt am 1. November antreten.

Schwerin, den 18. Oktober 1927.

245) G.-Nr. I. 4223.

Der Pastor Propp, bisher in Holzendorf, ist zum Pressepastor mit dem Wohnsitz in Schwerin berufen.

Schwerin, den 27. Oktober 1927.

246) G.-Nr. II. 3651.

Der Hilfsprediger Heinrichs aus Stafffurt ist am 22. d. Mtz., 19. n. Trin., durch den Landesuperintendenten Rische in Wismar als Pfarrverweser in Kirchmummendorf in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1927.

247) G.-Nr. III. 4238.

Der cand. theol. Korff ist zum 1. November d. J. zum Vikar in Malchow bestellt.

Schwerin, den 8. November 1927.